

Umweltbaubegleitung "Natur und Grün"

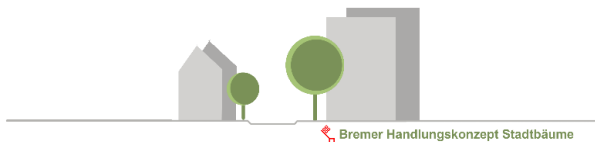
Anforderungskatalog

der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

an die Umweltbaubegleitung (UBauB)

für Baumschutz-, Naturschutz- und Grünordnungsbelange in
Bremen





Impressum

Veröffentlichung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Referat 25 – Grünordnung
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Arbeitsgruppe Umweltbaubegleitung "Natur und Grün"

Mitglieder: Referat 25 – Grünordnung
Referat 25 – Baumschutz
Referat 26 – Naturschutz

Stand: 14.02.2024



[Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung](#)

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1. Einleitung

Bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen gilt es, unnötige Umweltschäden zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit von Maßnahmen für den Natur- und Umweltschutz bestmöglich zu gewährleisten. Die Einhaltung von Umweltauflagen unterliegt jedoch vielfältigen Risiken im Bauablauf. Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10.05.2007) haften zudem alle Verantwortlichen von Vorhaben für Schäden aus potenziell gefährlichen Handlungen und daraus entstehenden Umweltschäden. Somit liegt es im Interesse aller Verantwortlichen, potenziell schädliche Handlungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Um diesen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, hat sich in den letzten Jahren das Tätigkeitsfeld der Umweltbaubegleitung etabliert.

Für die Umweltbaubegleitung werden zahlreiche Begriffe wie zum Beispiel Ökologische Baubegleitung, Ökologische Bauüberwachung, Umweltbegleitung und so weiter synonym verwendet. Auf Bundes- und Länderebene hat sich der Begriff Umweltbaubegleitung durchgesetzt, unter anderem weil sich die Straßen- und Verkehrsverwaltungen des Bundes und der Länder weitgehend auf diese Bezeichnung verständigt haben. In Bremen soll für die speziellen Belange des Baum- und Naturschutzes sowie der Grünordnung zukünftig der übergeordnete Begriff **Umweltbaubegleitung**, bei Bedarf mit dem klarstellenden Zusatz "**Natur und Grün**", verwendet werden.

Im Zuge ständig steigender Flächenbedarfe für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen vor dem Hintergrund der Innenverdichtung kommt der Erhaltung und dem Schutz vorhandener Grünstrukturen eine immer größere Bedeutung zu. Aus diesem Grund soll zukünftig die Umweltbaubegleitung dort, wo erhaltenswerte oder im Zuge der Baumaßnahme entstehende Baum-, Tier- und Vegetationsbestände es erfordern, verstärkt zur Auflage gemacht werden.

2. Allgemeine Ansprüche an die Umweltbaubegleitung

2.1 Ziel der Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung dient als Instrument, Bauvorhaben hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte beratend zu begleiten. Das Ziel und die Aufgabe der Umweltbaubegleitung "Natur und Grün" im Sinne des vorliegenden Anforderungskatalogs ist die Einhaltung des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und der weiteren naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Umweltschäden an naturschutzrechtlich geschützten Gütern und der dadurch entstehenden Haftungsschäden, Kosten und Zeitverzögerungen. Dabei fußt die Umweltbaubegleitung auf den entsprechenden Umweltvorschriften, Normen und Regelwerken. Der vorliegende Anforderungskatalog bezieht sich darüber hinaus auf die Belange der Grünordnung.

2.2 Planungsphase

Befinden sich Bäume und schützenswerte Bestände (Vegetationsflächen, Gewässer, Biotope, Tier- und Pflanzenarten) im zukünftigen Baubereich, stellt sich bereits hier die Frage, wie mit ihnen umgegangen wird. Aus diesem Grund ist angeraten, Sachverständige der Umweltbaubegleitung bereits frühzeitig in der Planungsphase einzubeziehen.

2.3 Ausführungsplanung

Im Rahmen der Ausführungsplanung gilt es, auch die Genehmigungsaufgaben für ein Vorhaben umzusetzen. Regelwerke und Richtlinien bieten hier eine Grundlage. Da aber die Maßnahmen zum Baumschutz und von schützenswerten Beständen an die örtliche Situation angepasst werden müssen, ist hier die fachgerechte Interpretation der Regelwerke erforderlich.

2.4 Ausschreibung und Vergabe

Die in der Planung festgelegten Schutzmaßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung so zu formulieren, dass eine fachgerechte Ausführung, Überprüfung und Abrechnung erfolgen kann. Der zeitliche Ablauf der Umweltbaubegleitung ist bereits im Ausschreibungsverfahren aller Gewerke zu berücksichtigen.

2.5 Bauablaufplanung

Die Umweltbaubegleitung ist an der Baustellenplanung in Bezug auf Abläufe, Organisation, Zufahrten und Baustelleneinrichtung zu beteiligen.

In der Regel ist eine Gebietsbegehung vor Baubeginn mit der Bauleitung/Bauüberwachung und den ausführenden Firmen durchzuführen. Ziel ist die Sensibilisierung aller Beteiligten.

2.6 Überwachung während der Bauphase

Die Umweltbaubegleitung hat regelmäßig an Baubesprechungen sowie Baustellenkontrollen hinsichtlich der fachgerechten Ausführung der geplanten, festgelegten und ausgeschriebenen Schutzmaßnahmen einschließlich Dokumentation teilzunehmen. Sie berät die Bauleitung/Bauüberwachung und Auftraggeber und informiert regelmäßig und zeitnah die Naturschutzbehörde.

2.7 Beauftragung der Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung sollte beginnend mit der Planung des Vorhabens über die Bauablaufplanung, die Ausschreibungsverfahren bis zur Fertigstellung und Nachdokumentation eingesetzt und beauftragt werden.

Die Umweltbaubegleitung ist als Beratung des Auftraggebers tätig. Sie hat keine direkte Weisungsbefugnis gegenüber Unternehmen bis auf die Ausnahme, wenn Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall darf die Umweltbaubegleitung die Baustelle stilllegen, sofern dies vertraglich zwischen Auftraggeber und den andern Vertragsbeteiligten vereinbart ist. Alle Beteiligten sind umgehend zu informieren. Gefahr im Verzug bestünde zum Beispiel, wenn die Feldlerche trotz Vergrämungsmaßnahmen auf dem Baufeld brütete. Bevor ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eintritt, wäre die Umweltbaubegleitung verpflichtet einzugreifen und wäre entsprechend weisungsbefugt. Fehlt diese vertragliche Regelung, hat die Umweltbaubegleitung auf Basis der gesetzlichen Regelungen eine Hinweispflicht. Es wird empfohlen, eine vertragliche Regelung dahingehend zu treffen, dass die Umweltbaubegleitung bei Gefahr im Vollzug weisungsbefugt ist.

Die Umweltbaubegleitung ist nicht als "Zweitfunktion" neben der Freianlagenplanung zu beauftragen, sondern als unabhängige Sachverständigenberatung. Die Umweltbaubegleitung kann auch nicht gleichzeitig die Bauüberwachung und Bauleitung innehaben.

Geeignete, fachliche Qualifikationen sind abgeschlossene Studiengänge der Landschaftsarchitektur, Umwelt-, Landschafts- oder Freiraumplanung, Geographie und Biologie mit der Zusatzqualifikation Umweltbaubegleitung. Als Qualifikationsnachweis für die Umweltbaubegleitung gilt ein Zertifikat von einem Umweltbaubegleitungs-Lehrgang (zum Beispiel Hochschule Osnabrück vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) oder Umweltinstitut von der Deutschen Bahn Aktien Gesellschaft) Voraussetzung. Sind ausschließlich Bäume (insbesondere geschützte Bäume) Gegenstand der Umweltbaubegleitung, kann und sollte die Umweltbaubegleitung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen erfolgen.

Sofern nicht bereits im Zuge der Erstellung der Planunterlagen zum Beispiel im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder Umweltbericht ausreichend erfolgt, kann eine ökologische Bestandserfassung als Teil der Umweltbaubegleitung beauftragt werden.

3.0 Grundlagen der Umweltbaubegleitung "Natur und Grün"

3.1 Fachrecht: insbesondere Umwelt- und Naturschutzrecht, wie zum Beispiel Artenschutz und Baumschutz.

3.2 Regeln der Technik, Normen, Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter des einschlägigen Fachrechts. Unter anderem die

- DIN 18920 – Deutsches Institut für Normung DIN-Norm 18920
- RAS-LP 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege 4
- ZTV-Baumpflegerische FLL – Zusätzlich technische Vertragsbedingungen Baumpflegerische der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
- DWA-M 162 - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall Merkblatt 162

3.3 Auflagen aus der Genehmigung (Planfeststellung, Plangenehmigung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Baugenehmigung).

3.4 Direktiven aus vorangegangenen Abstimmungen mit den Fachreferaten für Naturschutz und Grünordnung.

3.5 Verträge und Vereinbarungen mit Dritten (zum Beispiel Leitungsträger, Grundstückseigentümer).

3.6 Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen der Bauausführung.

3.7 Pläne und sonstige Ausführungsunterlagen, Maßnahmenbeschreibungen und Erläuterungen.

3.8 Baustelleneinrichtungsplanung, Bauablaufplanung, Baulogistikunterlagen, Bodenverwertungskonzept.

3.9 Zwischen Auftraggeber und den Bauunternehmen im Bauvertrag vereinbarte Leistungsanforderungen und –inhalte.

4. Leistungsbild

4.1 Beratende Mitwirkung bei der Planung des Bauablaufs und von Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen.

4.2 Beratende Mitwirkung bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen und beim Erstellen des Maßnahmenkataloges.

4.3 Beratung bei der Bestimmung von eingriffsvermeidenden oder –vermindernden Ausführungsarten.

4.4 Dokumentation des Ist-Zustandes der zu schützenden Bäume, Flächen und Bestände vor Baubeginn (Fotodokumentation). Eventuell bereits vorhandene Unterlagen aus der Genehmigungsplanung können hier verwendet werden.

4.5 Wesentliche Auflagen aus der Planung und Genehmigung sowie alle rechtlichen Grundlagen allgemeinverständlich zusammenstellen und als Handlungsgrundlage für alle Beteiligten aufbereiten. Vorstellung dieser bei einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin.

4.6 Überwachung, Kontrolle und Dokumentation von schutzpflichtigen Bäumen, Flächen und Beständen während des Bauablaufs auf Veränderung im Baubereich des Vorhabens und dessen Ausgleichsvorhaben sowie im Wirkungsraum außerhalb des Vorhabengebietes.

4.7 Überwachung, Kontrolle und Beratung der örtlichen Bauüberwachung zu umweltrelevanten Auflagen und deren technischer Umsetzung. Insbesondere:

4.1.1 Kennzeichnung der zu schützenden Bäume, Flächen und Bestände für alle Baubeteiligten.

4.1.2 Festlegung von Baugrenzen zum Schutz der Bäume, Flächen und Bestände.

4.1.3 Festlegung von Standort, Abgrenzung und Erreichbarkeit der Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen.

4.1.4 Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich.

4.1.5 Hinweise auf spezielle, eventuell erst bei Bauausführung erkennbare, relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Abstimmungen mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden.

4.8 Beratung und Aufklärung der an der Baumaßnahme beteiligten Behörden, Unternehmen, Betroffenen (zum Beispiel Anlieger) und interessierten Stellen (zum Beispiel Fachverbände) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck der baum-, biotop- oder artenschutzfachlichen Maßnahmen und anderen Schutzmaßnahmen.

4.9 Beratung bei der Bestimmung von Eingriffen vermeidender oder vermindernder Ausführungsarten und –techniken sowie bei einer Beschränkung von verwendbaren Maschinen und Geräten.

4.10 Teilnahme an Abstimmungen und Baubesprechungen.

4.11 Informieren und Abstimmen mit der Naturschutzbehörde beim Eintreten von unvorhersehbaren, von der Planung abweichenden Ereignissen. Erzielen eines Einverständnisses mit der Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen.

4.12 Führen eines Bautagebuchs sowie einer Dokumentation zur Umweltbaubegleitung (Protokolle / Abschlussbericht).

4.13 Zeitnahe regelmäßige Versendung der Dokumentationen/Protokolle an die Naturschutzbehörde, sofern nicht anders mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

4.14 Dokumentation von Pflegeleistungen, die an die Baumaßnahmen anschließen oder begleitend durchzuführen sind.

4.15 Mitwirkung beim Monitoring und bei der Erfolgskontrolle.

4.16 Berichtserstellung.

5. 0 Abschluss der Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung endet mit der Erstellung des Abschlussberichtes, sofern kein weiterführendes Monitoring für Rekultivierungsmaßnahmen vereinbart ist.

Der Abschlussbericht ist der unteren Naturschutzbehörde (Referat 26) bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu übergeben.

Sofern geschützte Bäume gemäß Baumschutzverordnung des Landes Bremen betroffen sind, ist ein weiteres Exemplar an die untere Naturschutzbehörde / Baumschutz (Referat 25) bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu übergeben.

Sofern auch öffentliche Grünanlagen oder öffentliche Straßenbäume von dem Vorhaben betroffen sind, ist ein weiteres Exemplar an die Grünordnung (Referat 25) bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu übergeben.

Die Bereitstellung des Abschlussberichtes muss digital erfolgen.

6.0 Fazit

Die Beauftragung der Umweltbaubegleitung erfordert die konkrete und umfassende Beschreibung der Leistung. Diese ist nicht anhand des oben genannten Leistungsbildes standardisiert zu verwenden, sondern muss einzelfallbezogen erstellt werden.

Die Umweltbaubegleitung ist, sofern möglich, bereits im Zuge von Machbarkeitsstudien, Grundlagenermittlungen oder Vorentwurfsplanungen einzufordern, spätestens jedoch mit der Ausführungsplanung.

7.0 Anlagen und Quellen

Anlagen: 1) Muster-Leistungsbeschreibung für die Umweltbaubegleitung

Quellen: 1) Jahrbuch der Baumpflege 2019, Bericht Thomas Amtage, Herausgeber Dirk Dujesiefken
2) Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung-Fachkommission (AHO-Fachkommission) "Freianlagenplanung" Schriftenreihe Nr. 27 Umweltbaubegleitung, Stand: Mai 2018, Bundesanzeiger Verlag
3) Positionen zur Umweltbaubegleitung – Naturschutz und Landschaftsplanung (nul-online.de)